

# **Studien- und Prüfungsordnung Bachelorstudiengang**

## **Studien- und Prüfungsordnung**

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München**

vom 22.08.2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 81 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 3 und 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

#### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen vom 16. Oktober 2002 (BayRS 2210-4-1-6-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 in deren jeweiliger Fassung.

#### **§ 2 Studienziel und Träger des Studienganges**

(1) Ziel des Studiums ist es, die Studenten zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem beruflichen Feld der Wirtschaftsinformatik zu befähigen.

(2) Insbesondere soll das Studium die Fähigkeit vermitteln, betriebliche und administrative Informationssysteme zu gestalten, in Unternehmen und Verwaltung einzuführen und zu betreuen. In einer ausgewogenen Mischung von Anteilen der Betriebswirtschaft und der Informatik wird den Studenten die hierzu benötigte fachliche Kompetenz vermittelt. Besonderer Nachdruck wird auf die Integration von betriebswirtschaftlichem und Informatikwissen in der praktischen Anwendung von Systemen gelegt. Das Studium soll dazu befähigen, qualitativ hochwertige, dem aktuellen Stand der Informatik entsprechende Systeme nach dem Stand der Technik und Wissenschaft so in der betrieblichen Organisation zu implementieren, dass diese Systeme ihren Anwendern einen hohen Nutzen erbringen.

(3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik fördert die für die berufliche Praxis

wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit und macht den Studenten die Verantwortung deutlich, die der Einsatz von Mitteln der Wirtschaftsinformatik mit sich bringt.

(4) Träger des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik sind die Fachbereiche gemäß der "Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München". Zur Organisation des Studienganges bestimmen sie eine Gemeinsame Kommission. Näheres regelt die "Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München".

### **§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

(1) Das Bachelorstudium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 6).

(2) Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester. Das Hauptstudium umfasst vier theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

(3) Vor Aufnahme des Studiums muss ein Praktikum im Umfang von sechs Wochen abgeleistet werden. Auf dieses Praktikum wird die abgeleistete fachpraktische Ausbildung oder die abgeleistete Vorpraxis im Umfang von bis zu sechs Wochen angerechnet.

### **§ 4 Fächer und Leistungsnachweise**

(1) Die Pflichtfächer und die Wahlpflichtfachgruppen des Hauptstudiums, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Fachendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche bzw. allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

1. Pflichtfächer sind die Fächer, die für alle Studenten des Studienganges verbindlich sind.

2. Fachwissenschaftliche und allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder alternativ in thematisch bestimmten Fächergruppen angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von dem Studenten aus dem gesamten Studienangebot

der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 5 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer**

Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der vom Fachbereich Allgemeinwissenschaften zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissen-schaft-lichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtfächer oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Wirtschaftsinformatik ausgewiesen sind.

## **§ 6 Studienplan**

(1) Die Gemeinsame Kommission erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird von der Gemeinsamen Kommission beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Fach und Studiensemester sowie die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Fächern, soweit dies nicht in der Anlage abschließend geregelt ist,
2. den Katalog der von den Studenten des Bachelorstudiengangs wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, die nicht den Wahlpflichtfach-gruppen Informatik und Wirtschaft zugeordnet sind, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahme-nachweisen,
4. die Richtziele und Studieninhalte der Pflicht- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
5. die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.

## **§ 7 Fachstudienberatung**

Studenten, die am Ende des zweiten Fachsemesters in zumindest drei für das Bestehen der Vorprüfung erheblichen Fächern noch keine Prüfung abgelegt oder eine nicht ausreichende Bewertung ihrer Prüfung erhalten haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

## **§ 8 Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester**

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat oder in den Fächern des Grundstudiums im Umfang von zumindest 50 ECTS-Punkten die Endnote *ausreichend* oder besser erzielt hat.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorprüfung bestanden hat und in den Fächern des Hauptstudiums im Umfang von zumindest 30 ECTS-Punkten die Endnote *ausreichend* oder besser erzielt hat.

(3) Die Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des sechsten und siebten Studiensemesters.

## **§ 9 Prüfungskommission**

Die für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik zuständige Prüfungs-kommission wird gemäß § 3 der Satzung über die Organisation der Studiengänge Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München bestimmt.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung sind die erfolgreiche Ableistung der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters und die Bewertung des vorzulegenden Praktikumsberichtes mit dem Prädikat *mit Erfolg abgelegt*.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist ein mit der Note ausreichend oder besser bewerteter schriftlicher Teil der Bachelorarbeit.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote**

(1) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungen mit

ihren ECTS- Kreditpunkten gewichtet.

(2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

(3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigelegt.

## **§ 12 Zeugnisse**

Über die bestandene Vorprüfung und die Bachelorprüfung werden Zeugnisse gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 13 Akademischer Grad**

(1) Den Absolventen des Bachelorstudiums wird der akademische Grad eines *Bachelor of Science*, Kurzform: *B.Sc.*, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

## **§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt für Studenten, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik nach dem Sommersemester 2005 aufnehmen.

(2) Sie gilt ferner für Studenten, die das Studium im Diplomstudiengang Informatik vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat, die dazu führt, dass bei Wiederaufnahme des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Informatik an der Fachhochschule München vom 04.01.2000 (KWMBI II, S. 602) entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(3) Studenten des Diplomstudienganges Informatik können sich auf Antrag in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bisher erbrachter Leistungsnachweise. Ein erneuter Wechsel in den Diplomstudiengang Informatik ist dann nicht mehr möglich.

(4) Studenten, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule München vom 02.11.2001 (KWMBI II 2003, S. 352) studieren, können sich auf Antrag in die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik überleiten lassen.